

Golfverletzung. Bezahlt die Unfallversicherung?

Ich spiele leidenschaftlich gerne Golf. Beim letzten Abschlag habe ich mir aber das rechte Knie überdreht und einen Meniskusriss und Knorpelschäden erlitten. Meine Unfallversicherung verweigert jetzt die Unfalleistungen. Darf sie das?

Ja, gemäss neustem Bundesgerichtsentscheid darf sie das.

Eine Leistungspflicht des Unfallversicherers ist nur gegeben, wenn die Verletzung auf eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines äusseren Faktors zurückzuführen ist. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam programmwidrig beeinflusst hat.

Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor - Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt - ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor. Die Programmwidrigkeit trifft beispielsweise dann zu, wenn die versicherte Person stolpert, ausgleitet oder an einem Gegenstand anstösst, oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrhaltung ausführt oder auszuführen versucht.

Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er - nach einem objektiven Massstab - nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist. Grundsätzlich handelt es sich beim Golfsport - wie die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die sportmedizinische Literatur darlegt - bei gesamthafter Betrachtung um eine Dauerbelastung ohne risikoreiche Belastungsspitzen. Immerhin besteht aber eine hohe Dauerbeanspruchung des Stütz- und Bewegungsapparats, die spezifische orthopädische Probleme hervorrufen kann.

Dass Golfabschlag mit einem gewissen Kraftaufwand verbunden ist, ändert nichts daran, dass es sich gemäss Bundesgericht um einen physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Bewegungsablauf gehandelt hat, bei dem kein sinnfälliger, zur Unkontrollierbarkeit der Verrichtung führender Faktor hinzugetreten ist. Eine dabei entstehende Verletzung kann daher nicht als Unfall betrachtet werden. Die Unfallversicherung muss deshalb keine Leistung erbringen. Es ist ein Fall für die Krankenkasse.

Florian Weishaupt, Rechtsanwalt und Notar
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch



18. Dezember 2017